

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens Drucksache 18/1620 (Drucksache 18/1732)  
„Stärkung der Bezirkskompetenz – Klare Regelungen für das Radfahren  
auf Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“  
durch Änderung der Verordnung  
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

### 1. Anlass

Die Bürgerschaft hat den Senat ersucht,

1. die Bezirke generell zu ermächtigen, Regelungen zum Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu treffen.
2. in Zusammenarbeit mit den Bezirken schnellstmöglich für eine einheitliche und damit in ganz Hamburg geltende Beschilderung für Fahrradfahrer zu sorgen, um Rechtsklarheit zu schaffen.
3. klarzustellen, dass Radfahren in Grün- und Erholungsanlagen generell auf eigene Gefahr geschieht, Fußgänger grundsätzlich Vorrang haben und eine Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Hand für die von den Radfahrern genutzten Wege nicht besteht.

### 2. Umsetzung des Ersuchens

Der Senat hat dem Ersuchen durch die anliegende Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entsprochen.

#### 2.1 Änderung der Regelung zum Radfahren

Gemäß Ziffer 1 des Ersuchens sollen die Bezirke ermächtigt werden, Regelungen zum Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu treffen.

Der Senat ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Benutzung und zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu treffen. Der Senat ist nicht befugt, die Ermächtigung auf die Bezirke zu übertragen. Dafür

wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Die zuständige Behörde kann gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen durch Gebote und Verbote Anordnungen über die Benutzung der Anlagen oder Teile von ihnen treffen, soweit nicht eine Regelung durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorliegt. Zuständige Behörden sind gemäß der Anordnung über die Zuständigkeiten im Gartenwesen die Bezirksämter. Da der Senat durch die geänderte Verordnung keine Regelung zum Radfahren auf Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen trifft, wird die Möglichkeit für die Bezirksämter, Anordnungen zu dieser Nutzung zu treffen, geschaffen.

Es ist geboten, das Radfahren in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Wegen und auf Spielplätzen weiterhin zu untersagen, um die sich aus der Natur der Anlagen ergebende Nutzung uneingeschränkt zu ermöglichen. Diese Regelung wird neu in die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgenommen.

#### 2.2 Einheitliche Beschilderung

Gemäß Ziffer 2 des Ersuchens soll eine einheitliche Beschilderung der Radwege in Hamburger Grün- und Erholungsanlagen erfolgen. Dem wird durch die Anlage zu § 1 Absatz 3 Nummer 7 a der Verordnung entsprochen.

#### 2.3 Vereinbarkeit verschiedener Grünflächennutzungen

Gemäß Ziffer 3 des Ersuchens sollen Regelungen zum Nutzerverhalten und zur Verkehrssicherungspflicht getroffen werden. Dem wird durch den neu eingefügten § 1 Absatz 1 entsprochen:

„Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Radfahren geschieht auf eigene Gefahr; dabei ist auf die Belange der anderen dort Erholung suchenden Rücksicht zu nehmen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Ein genereller Ausschluss der Verkehrssicherungspflicht für die von Radfahrern benutzten Wege ist im Rahmen der Verordnungsänderung nicht möglich.

### 3. **Kosten**

Durch die Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entstehen keine Aufwendungen. Etwaige sich aus der erweiterten Nutzung der Wege in Grün- und Erholungsanlagen entstehende Mehrkosten für die Unterhaltung werden im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgefangen.

Kosten ergeben sich für die Verbotsschilderung der nicht für das Radfahren geeigneten Wege in Grünanlagen in Höhe von ca. 150.000 EUR, die aus dem neu einzurichtenden Titel 6800.741.03 „Beschilderung von Radwegen in Grünanlagen“ zu leisten sind. Diese Haushaltsmittel sollen auf Grund eines vorhandenen Haushaltsvermerks durch Sollübertragung aus dem Titel 6300.863.01 „Zuschüsse und Darlehen aus Ausgleichsbeträgen für Zwecke nach § 49 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung“ zur Verfügung gestellt werden.

### 4. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von der Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens Drucksache 18/1620 (Drucksache 18/1732) Kenntnis nehmen.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutz  
der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

Vom ...

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S 132), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), geändert am 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter der Paragrafenbezeichnung wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Radfahren geschieht auf eigene Gefahr; dabei ist auf die Belange der anderen dort Erholung Suchenden Rücksicht zu nehmen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“
  - 1.2 Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 und die Textstelle „des Absatzes 2“ wird durch die Textstelle „der Absätze 1 und 3“ ersetzt.
  - 1.3 Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
    - 1.3.1. In Nummer 7 wird die Textstelle „radzufahren,“ gestrichen.
    - 1.3.2. Hinter Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
„7a. außerhalb von Wegen und auf Spielplätzen sowie auf solchen Wegen Rad zu fahren, die von der zuständigen Behörde durch Verbotsschilder gemäß der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichnet sind,“.
  - 1.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Bezeichnung „Absatz 2“ wird durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
3. Es wird folgende Anlage zu § 1 Absatz 3 Nummer 7a angefügt:  
  
„Anlage zu § 1 Absatz 3 Nummer 7a



§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.